

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Landsberg am Lech (Jugendförderungsrichtlinien)

(Ergänzt durch StR-Beschluß vom 25.11.1992,
durch StR-Beschluß vom 23.02.1994,
durch StR-Beschluß vom 25.09.1996,
durch StR-Beschluß vom 24.10.2001,
und durch StR-Beschluß vom 19.06.2002)

1. Allgemeines

Vereine und Verbände, die nach ihren Satzungen oder Statuten Jugendpflege betreiben, können von der Stadt Landsberg am Lech finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien erhalten.

2. Förderungsgrundsätze

Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Verein/Verband

- a) seinen Sitz im Stadtgebiet Landsberg am Lech hat
- b) nach der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt ist
- c) aktive Jugendarbeit leistet
- d) Eigenleistungen, z.B. durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen oder Bereitstellung von anderen Mitteln erbringt
- e) und geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse nachweist.

Die obengenannten Förderungsgrundsätze sind durch Satzung nachzuweisen.

3. Förderungsart

Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel.

Gefördert werden:

3.1.1. Die laufende Jugendarbeit

Durch jährliche Zuschüsse für jedes aktive Mitglied bis 18 Jahre, das dem Gesamt- oder Dachverband gemeldet ist. **Die Anteilsbeiträge errechnen sich aus dem hierfür jährlich im Verwaltungshaushalt der Stadt bereitgestellten Gesamtbetrag.** Maßgebender Stichtag für die Festsetzung der Mitgliederzahl ist grundsätzlich der 02. Januar des Förderungsjahres; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungs- und Finanzausschusses des Stadtrates.

3.1.2. Auslagenersatz für Jugendleiterinnen und -leiter

Der pauschale Auslagenersatz von jährlich 77,00 EUR für ehrenamtlich in der überfachlichen Jugendarbeit tätige Jugendleiterinnen und -leiter, wird unter Anwendung der jeweils geltenden Richtlinien des Kreisjugendamtes gewährt.

3.2. Besondere Veranstaltungen

3.2.1. Veranstaltungen von Jugendgruppen

Veranstaltungen von Jugendgruppen in kulturellen Bereichen (z.B. Kabarett, Theater, Konzert), zur Heimat- und Brauchtumpflege sowie Nikolaus-, Advents- und Weihnachtsfeiern können mit 25 % der förderfähigen Kosten höchstens jedoch 125,00 EUR pro Veranstaltung, gefördert werden.

3.2.2. Großveranstaltungen für Kinder und Jugendliche

Für die Organisation und Durchführung von Großveranstaltungen von Jugendgruppen für Kinder und Jugendliche kann ein Zuschuß bis 25 % der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 200,00 EUR pro Veranstaltung, gewährt werden.

3.2.3. Jugendleiterausbildung

Für die Teilnahme an Schulungen zur Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern sowie für die Teilnahme von Jugendleitern, zum Austausch von Information und Erfahrungen, kann, nach Vorlage des Lernprogrammes bzw. eines Besprechungsergebnisses ein Zuschuß in Höhe von 2,50 EUR pro Teilnehmer bei Abendveranstaltungen sowie 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmer bei Ganztags- oder mehrtägigen Veranstaltungen, gewährt werden.

3.2.4. Jugendbildungsmaßnahmen

Für Veranstaltungen von Jugendgruppen wie z.B. Schulungen, Vorträge usw., kann ein Zuschuß bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch ein Zuschuß in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden.

3.3.1. Jugenderholungsmaßnahmen

Fahrten von Jugendgruppen zum Zwecke der Erholung, Besichtigung und Weiterbildung mit einer Mindestteilnehmerstärke von 6 Personen (5 Jugendliche, 1 Betreuer) kann ein Zuschuß bis zu 2,60 EUR pro Tag und Teilnehmer gewährt werden. Abschlagszahlungen in Höhe von 75 % der Zuschußsumme sind auf Antrag frühestens 14 Tage vor Reiseantritt möglich.

3.4.1. Jugendräume

Für die Ausgestaltung von Jugendräumen (keine bauliche Maßnahme) kann ein Zuschuß bis zu 25 % der anererkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 250,00 EUR jährlich gewährt werden.

3.4.2. Ausrüstung

Für die Anschaffung von gruppenspezifischer Ausrüstung, kleiner Mediengeräte sowie Fachliteratur, kann ein Zuschuß bis zu 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 150,00 EUR jährlich, gewährt werden.

Weitere Förderungsmöglichkeiten sowie die Ausräumung von Härtefällen bei unvorhergesehenen Ereignissen, werden nach Ermessen vom Verwaltungs- und Finanzausschuß im Einzelfall entschieden.

4. Antragsverfahren

Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Für die Antragstellung sind folgende Termine zu beachten:

a) Laufende Jugendarbeit:

Bis zum 15.02. mit der Durchschrift der Bestandsmeldung an den Gesamt- oder Dachverband.

b) Besondere Veranstaltungen:

Die Gewährung von Zuwendungen kann nur bei Antragstellung vor Durchführung der Veranstaltung zugesichert werden. Im übrigen ist die Antragstellung auch nach Durchführung der Veranstaltung zulässig.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung der Jugendarbeit wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

6. Ausnahmen

- a) Änderungen oder Abweichungen von diesen Richtlinien bleiben ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten.
- b) Diese Richtlinien gelten nicht für politische Vereinigungen und **sonstigen Vereine, die bereits eine andere finanzielle Förderung durch die Stadt erhalten.**

7. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Landsberg am Lech treten rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2002 außer Kraft.

Landsberg am Lech, 11.07.2002
Stadt Landsberg am Lech

Lehmann
Oberbürgermeister